

Professor Dr. Ingo Saenger und Lisanne Uphoff, Münster*

„Anwaltliche Familienbande“

THEMATIK	Personengesellschaftsrecht, Nachfolgeklausel, Haftung des Eintretenden, Haftungskonzentration gem. § 8 II PartGG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Klausur im Grundstudium
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, HGB, PartGG

■ SACHVERHALT**AUSGANGSFALL**

A, B und C kennen sich seit dem gemeinsamen Jurastudium in Münster. Nach erfolgreichem Abschluss des Zweiten Examens gründen sie dort eine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Schon nach wenigen Jahren ist der Kreis der Mandanten so groß, dass man die Arbeit nicht mehr alleine bewältigen kann. Da trifft es sich gut, dass N, ein Neffe des A, gerade seine Ausbildung zum Volljuristen erfolgreich abgeschlossen hat. Er wird als angestellter Rechtsanwalt in der Kanzlei beschäftigt.

Kurz darauf wird A beim jährlichen Sommerurlaub bei einer Bergtour vom Blitz getroffen und verstirbt. In seinem Testament hat er als Erben seine Ehefrau F zu $\frac{1}{2}$ und seine einzige Tochter T sowie seinen Neffen N zu je $\frac{1}{4}$ bedacht. Der Gesellschaftsvertrag sieht unter anderem vor, dass beim Tod des A die Gesellschaft mit dessen Neffen N fortgesetzt werden soll. Deshalb tritt N an die Stelle des A und führt die Sozietät mit B und C fort. Zudem wird, weil sich die Dinge weiterhin gut entwickeln, auch der J als Mitgesellschafter aufgenommen.

Kurz vor Eintritt des J hat B, der nach der internen Absprache für den Einkauf der Büroausstattung zuständig ist, im Namen der Sozietät eine neue EDV-Anlage bei V erworben. Die Rechnung von 20.000 EUR ist noch nicht beglichen.

V verlangt von N und J persönlich die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises. Zu Recht?

ABWANDLUNG

B, C, N und J haben sich entschlossen, die Kanzlei zukünftig als Partnerschaftsgesellschaft zu führen. Die Kanzlei wird als „B und Partner“ im Partnerschaftsregister eingetragen.

Die Rechtsangelegenheiten der Mandantin M werden in der Kanzlei von J bearbeitet, wobei B ihm jedoch wegen seiner langjährigen Berufserfahrung ab und an Ratschläge erteilt und während des Urlaubs des J auch Schriftstücke, die Rechtsangelegenheiten der M betrafen, entgegengenommen hat. In einem Prozess, in dem M auf Zahlung von 5.000 EUR in Anspruch genommen wird, versäumt es J versehentlich, die Einrede der Verjährung zu erheben, obwohl die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. M wird daraufhin rechtskräftig zur Zahlung verurteilt.

Besteht ein Anspruch der M auf Schadensersatz gegen B?

Hinweis: Es sind sowohl der Ausgangsfall als auch die Abwandlung gutachtlich zu prüfen.